

SATZUNG Ostdeutsche Lohnsteuer Beratung OLB e. V. – Lohnsteuerhilfverein

Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2012

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
Ostdeutsche Lohnsteuer Beratung OLB e.V.
-Lohnsteuerhilfverein-
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsführung in 16548 Glienicke/Nordbahn und damit im Bezirk der zuständigen Aufsichtsbehörde.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung für Mitglieder mit der Aufgabe, diese im Umfange des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz steuerlich zu beraten und zu vertreten. Die Ausübung der Steuerberatung für Mitglieder erfolgt sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf unzulässige Werbung.
2. Der Verein stellt sich im Umfang der Beratungsbefugnis nach Ziffer 1 auch das Ziel, informierend und aufklärend tätig zu sein.
3. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Steuerberatung für Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die jeweils geltende Fassung der Satzung und der Beitragsordnung an, die bei Aufnahme ausgehändigt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Bei der Erfüllung der Vereinsaufgabe haben die Mitglieder in ihren eigenen steuerlichen Belangen mitzuwirken. Insbesondere in dem sie ihre Unterlagen ordnen und vorbereiten, sich rechtzeitig um einen Beratungstermin bemühen und erforderliche Rückfragen zügig erledigen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in grober Art und Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn sich das Mitglied mit dem Beitrag für das abgelaufene Mitgliedsjahr im Rückstand befindet und der Mitgliederbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, nicht bis zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt (31.01.) entrichtet worden ist. Gegen den Beschluss über den Ausschluss wegen rückständiger Beiträge ist ein Widerpruch ausgeschlossen.

§ 4 BEITRÄGE

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge gemäß Beitragsordnung erhoben, die zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig sind. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Mitgliederbeitrag ist einkommensabhängig gestaffelt und unabhängig von der Inanspruchnahme einer Leistung zu erbringen.
2. Das Mitglied gerät 30 Tage nach Fälligkeit des Mitgliederbeitrages automatisch in Verzug, ohne dass es grundsätzlich einer Mahnung (Einzelfragen regelt die jeweils gültige Beitragsordnung) bedarf. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt einheitlich durch Lastschriftinzug. Zu diesem Zweck erteilt das Mitglied dem Verein eine Lastschriftinzugsermächtigung. Mitglieder, die eine solche Zahlungsweise nicht wünschen, zahlen einen Aufschlag auf den jeweiligen Mitgliederbeitrag.
4. Für die Hilfeleistung in Steuersachen wird neben dem Mitgliederbeitrag kein weiteres Entgelt erhoben. Über Aufwendungsersatz für Klagen bei den Finanzgerichten ist mit dem betroffenen Mitglied eine Kostenübernahme zu vereinbaren.
5. In der jeweils gültigen Beitragsordnung sind die Beitragsstaffelung und erforderliche Einzelheiten zu regeln. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand aufgestellt.
6. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
7. Bei Beitragserhöhungen wird dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht seiner Mitgliedschaft eingeräumt. Eine Beitragserhöhung im Sinne von § 4 Nr.7 Satz 1 ist dann gegeben, wenn der durch Kostensteigerung erhöhte Finanzbedarf in einem Zeitraum von 3 Jahren mehr als 20 Prozent des im jeweiligen Bezugsjahr zu zahlenden Mitgliederbeitrags übersteigt.
8. Mitglieder des Vorstandes, Beratungsstellenleiter und Mitarbeiter sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, wobei eine Frist von drei Wochen einzuhalten ist.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten elf Monate eines Kalenderjahres wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Dabei muss, nach Bekanntgabe des jährlichen Geschäftsprüfungsberichts gemäß § 22 (7) Nr. 2 StBerG an die Mitglieder, innerhalb von drei Monaten diese Mitgliederversammlung stattfinden. Diese hat insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung im geprüften Geschäftsjahr zu befinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zur Wahl des Vorstandes und in vorgesehenen Fällen sowie,

- wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einzuberufen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Schriftform festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.
 6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Dies betrifft nicht das Stellen von Gegenanträgen zum Gegenstand der Tagesordnung.
 7. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in herausragender Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Vorstand kann dem Ehrenvorsitzenden besondere Aufgaben übertragen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Folgende gesetzliche Fristen sind durch den Vorstand zu beachten:
 - o Jährliche Durchführung einer externen Geschäftsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres nach § 22 (1) StBerG.
 - o Vorlage des jährlichen Prüfungsberichtes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 30. September des Jahres nach § 22 (7) Nr. 1 StBerG.
 - o Bekanntgabe der wesentlichen Prüfungsfeststellungen an alle Mitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Berichtes nach § 22 (7) Nr. 2 StBerG.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die §§ 664 bis 670 BGB finden entsprechende Anwendung.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter im Amt.
6. Die Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Erstattung aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.
8. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 HAFTUNG

Ansprüche der Mitglieder auf Schadenersatz aus im Rahmen der Beratungsbefugnis geleisteten Hilfe in Steuersachen verjähren in 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 9 SONSTIGES

1. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Kosten trägt der Verein.



**Internetportal www.olb-ev.de
20 JAHRE STEUERBERATUNG**

OLB – Sitz und Geschäftsstelle in:
Am Kindelfieß 17, 16548 Glienicke/Nordbahn

Ehrenamtliche Vorstände: Wolfgang LEICHT - Vorstandsvorsitzender
Telefon: 033056 – 80023
Mail: wolfgang.leicht@olb-ev.de
Michael RAUE - Schatzmeister
Telefon: 030 – 2857184
Mail: Michael.Raue@olb-ev.de

Geschäftsstelle: Silke RAUE - für Orgafragen
Telefon: 030 – 49870626
Mail: silke.raue@olb-ev.de

Vereinsregister: AG Neuruppin VR 1625

